



ÜBERGREIFENDE
PLANUNGSANSÄTZE



3.1 Kulturlandschaftsentwicklung

Die Anpassung menschlicher Nutzungen an spezifische naturräumliche Gegebenheiten (Böden, Relief, Klima, Wasser) – beeinflusst durch unterschiedliche geschichtliche und kulturelle Entwicklungen – hat zu einer Vielzahl und Vielfalt von Kulturlandschaften geführt. Sie unterliegen einerseits einem steten Wandel, andererseits ist in ihnen ein bedeutendes kulturelles Erbe aufgehoben, das es zu bewahren gilt.

Angesichts globaler Nivellierungstendenzen und damit einhergehendem Veränderungsdruck besteht die Herausforderung darin, die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum in ihren prägenden Merkmalen zu erhalten und Landschaften bei heutigen und künftigen Ansprüchen an den Raum behutsam weiterzuentwickeln und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu gestalten (vgl. Ziel 3-1 LEP NRW).

Der gemeinsam von den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) für die Neuaufstellung des LEP NRW erarbeitete Fachbeitrag Kulturlandschaft typisiert die Kulturlandschaften in NRW anhand charakterbestimmender Merkmale, z. B. der Landnutzung und Landbewirtschaftung, der Bauweise und der Siedlungsstruktur und grenzt 32 Kulturlandschaften regional voneinander ab (vgl. LWL 2016). Der LEP NRW gibt der Regionalplanung auf, Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der prägenden Merkmale dieser Kulturlandschaften festzulegen (vgl. Ziel 3-1 LEP NRW). Den regionalplanerischen Festlegungen liegen die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zugrunde, die auch für nachgeordnete, fachrechtliche Verfahren unmittelbar anzuwenden sind.

G 3.1-1

3.1-1 Grundsatz – Kulturlandschaftliche Leitbilder

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb der Kulturlandschaften sollen deren prägende Merkmale basierend auf den Leitbildern sowie den fachlichen Grundsätzen berücksichtigt werden (vgl. Anhang 3-I und Fachbeitrag Kulturlandschaft). Die Kulturlandschaften sind in der Erläuterungskarte 3A abgebildet.

3.1-2 Grundsatz – Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

G
3.1-2

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Charakter der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen unter Berücksichtigung der Leitbilder sowie der fachlichen Grundsätze bewahrt und entwickelt werden (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft). Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind in der Erläuterungskarte 3A abgebildet.

3.1-3 Grundsatz – Kulturhistorische Kleinstrukturen

G
3.1-3

Im Rahmen der Landschaftsplanung sollen bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft morphologische und sonstige kulturhistorisch bedeutsame Kleinstrukturen in ihrem räumlichen Zusammenhang berücksichtigt werden.

ERLÄUTERUNGEN:

Zu 3.1-1 Grundsatz – Kulturlandschaftliche Leitbilder

Im Fachbeitrag Kulturlandschaft für den Planungsraum werden die im Fachbeitrag Kulturlandschaft LEP getroffenen Charakterisierungen der Kulturlandschaften hinsichtlich der naturräumlichen Voraussetzungen und der geschichtlichen Entwicklung konkretisiert (vgl. LWL 2016).

Der Planungsraum hat Anteile an den Kulturlandschaften „Sauerland“, „Siegerland“ und „Wittgenstein“. Grenzbereiche gehören zu den Kulturlandschaften „Niederbergisch-Märkisches Land“ und „Bergisches Land“ (vgl. Erläuterungskarte 3A). Für diese Kulturlandschaften wird jeweils der Kulturlandschaftscharakter beschrieben sowie jeweils ein Leitbild formuliert (vgl. Anhang 3-I). Darüber hinaus werden für den gesamten Planungsraum übergreifende fachliche Grundsätze aufgestellt.

Damit die wertbestimmenden Merkmale und Bestandteile sowie das Erscheinungsbild der Kulturlandschaften erhalten bzw. behutsam weiterentwickelt werden können, sollen die vom LWL für den Planungsraum

formulierten Leitbilder (vgl. Anhang 3-I) und übergreifenden fachlichen Grundsätze bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Auch im Rahmen der Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sollen die Leitbilder und fachlichen Grundsätze zum Schutz der prägenden Merkmale der Kulturlandschaften berücksichtigt werden.

Zu 3.1-2 Grundsatz – Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Innerhalb der großräumig ausgegliederten Kulturlandschaften werden im Fachbeitrag Kulturlandschaft LEP aufgrund ihrer wertgebenden Elemente und Strukturen „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ differenziert.

Die für den Planungsmaßstab des LEP ermittelten „bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ sind im Fachbeitrag Kulturlandschaft unter Einbeziehung fortschreitender Fachkenntnisse sachlich und räumlich konkretisiert und ergänzt. Dazu werden – getrennt nach der Sichtweise der jeweiligen Fachdisziplinen (Archäologie, Landschafts- und Baukultur sowie Denkmalpflege) – bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche abgegrenzt und mit ihren wertgebenden Merkmalen beschrieben. Für diese regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche werden ebenfalls Leitbilder und fachliche Ziele hinsichtlich ihrer wertgebenden Elemente und Strukturen formuliert, damit bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einerseits der unverwechselbare Charakter bewahrt bleibt und andererseits die jeweilige Kulturlandschaft ihr Potenzial für zukünftige Entwicklungen behält (vgl. Erläuterungskarte 3A u. Fachbeitrag Kulturlandschaft). Darüber hinaus sollen die für den Planungsraum formulierten übergreifenden fachlichen Grundsätze berücksichtigt werden.

Zu den charakteristischen und wertgebenden Elementen und Strukturen der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche zählen vielfach Kulturgüter mit Raumwirkung, die als denkmalgeschützte bzw. erhaltenswerte Einzelelemente und -objekte oder Gesamtanlagen eine für die Ebene der Regionalplanung bedeutsame visuelle bzw. funktionale Raumwirkung entfalten können (vgl. Erläuterungskarte 3A).

Es handelt sich um:

- | kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler,
- | kulturlandschaftsprägende Bauwerke,
- | Orte mit funktionaler Raumwirkung,
- | kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne sowie
- | historisch überlieferte Sichtbeziehungen.

Ihre speziellen Raum- und Sichtbezüge sollen bei der Abwägung konkurrierender Planungen und Maßnahmen berücksichtigt und können bei der Darstellung der Entwicklungsziele in der Landschaftsplanung herangezogen werden.

Einige dieser bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind gem. LEP NRW für die Kulturlandschaftsentwicklung in NRW von herausgehobener Bedeutung und somit "landesbedeutsam". Sie sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Innerhalb des Planungsraums befindet sich der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Siegen und Umgebung“.

Zu 3.1-3 Grundsatz Kulturhistorische Kleinstrukturen

Zu den wertgebenden Elementen und Strukturen vielfältig gewachsener historischer Kulturlandschaften zählen nicht nur Kulturgüter mit Raumwirkung, sondern auch zahlreiche morphologische und sonstige kulturhistorisch bedeutsame Kleinstrukturen.

Wegen ihres andauernden Bestehens bzw. der durchgehenden Nutzung teilweise aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit bis in die Neuzeit sind sie wertvolle Zeugnisse kulturlandschaftlicher Entwicklung, unter anderem als

Relikte kulturhistorischer anthropogener Geländeformen mit Spuren

- | prähistorischer und frühzeitlicher Besiedelung (Höhlen, Grabhügel, Wüstungen),
- | historischer Landnutzung (Ackerterrassen und Wölbäcker, kulturhistorisch bedeutsame Einzelbäume und landschaftsprägende Gehölzbestände wie Kopfbäume oder Hecken entlang historischer Wege und Flurgrenzen, Gräben und Rücken als Relikte des historischen Wiesenbaus, Mühlengräben und -teiche als Relikte historischer Mühlen- und Produktionsstandorte),
- | historischen ober- und untertägigen Bergbaus und Hüttenwesens (Pingen, Halden, Stollen, Meilerplatten, Podien, Verhüttungsstellen),
- | historischen Verkehrswesens (Hohlwege),
- | historischer Grenzverläufe (historische Grenzwälle und Böschungskanten historischer Flurgrenzen) oder alten historischer Flurgrenzen),
- | historischer Verteidigungs- und Befestigungsanlagen (Wälle, Landwehren) sowie

Bodenkundliche Archive der Siedlungs- und Landnutzungsgeschichte mit Spuren

- | paläontologischer Relikte,
- | geoarchäologischer Ablagerungen holozäner Gley- und Niedermoorböden oder
- | anthropogen bedingter Bodenveränderungen (in Form von bspw. Schlacken- und Ofenresten sowie Holzkohlenaufgaben als Zeugnisse des historischen Bergbaus, gestörten Bodenprofilen aufgrund von Waldweidenutzung, Kolluvienbildung in Talauen und Rinnen als Folge von Bodenerosion bei historischer Ackernutzung im Wald).

Die historischen anthropogenen Geländeformen und sonstigen kulturhistorisch bedeutsamen Kleinstrukturen sollen in ihrer Morphologie und ihrem räumlichen Zusammenhang durch die Landschaftsplanung bei der Darstellung der Entwicklungsziele, insbesondere zur Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren kulturhistorischen Besonderheiten, berücksichtigt werden. Die Träger der Landschaftsplanung können hierzu gem. LNatSchG NRW in den Landschaftsplänen Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung der Kulturlandschaft festsetzen.

3.2

Freizeit, Erholung, Tourismus

Die Planungsregion verfügt über vielfältige touristische Potenziale. Die gesamte Region profitiert dabei zum einen von den naturräumlichen Gegebenheiten wie der mittelgebirgstypischen Topografie, den vielen Flussläufen und den ausgedehnten Wäldern. Zum anderen tragen darauf aufbauende anthropogen bedingte Strukturen zum hohen touristischen Potenzial in der Region bei. Exemplarisch sind hier Bigge- und Listersee zu nennen, an denen sich ausgedehnte wasserbezogene Tourismuszweige entwickelt haben. Auch die auf den beiden vorgenannten Aspekten aufbauenden Wander- und Radwegerouten wie bspw. der Rothaarsteig, der Sauerlandhöhenflug, der SauerlandRadring, der Ruhr-Lenne-Achter, die Lenneroute bzw. der Eder-Radweg spiegeln die Attraktivität der Region wider. Durch diese vielfältigen Strukturen begünstigt, zieht die Region sowohl Tages- als auch Übernachtungstouristen an. Die genannten (Natur-)Räume bieten hochwertige Naherholungsoptionen für die Bürger*innen der Region und darüber hinaus.

Neben den naturräumlichen Qualitäten bietet die Region ein vielfältiges kulturhistorisches Angebot. Besonders erwähnenswert ist dabei die historische Industriekultur. Ab dem 10. Jahrhundert entwickelte sich die Region Südwestfalen zu einem europäischen Zentrum des Metallgewerbes. Ein touristisches Zeugnis, das die Entwicklung ab dem 10. Jahrhundert thematisch aufgreift, ist die Eisenstraße, die verschiedene Kommunen aus den drei Kreisen miteinander verbindet. Die Region bietet eine Vielzahl an Museen, die dies erlebbar machen. An vielen Stellen trägt das Ortsbild zum besonderen Charme des Planungsraumes bei. Dabei wirkt maßgeblich die Baukultur bspw. mit der Nutzung regionaler Baustoffe, der Erhaltung der kleinräumigen Siedlungsstrukturen sowie der Erhaltung und Weiterentwicklung der typischen schwarz-weißen Fachwerkbauten mit.

Siedlungsbereiche sollen gem. LEP NRW bedarfsgerecht und angepasst an ihre Funktion mit den o. g. Einrichtungen ausgestattet sein. Bei der Verortung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ist gem. LEP NRW ein besonderes Augenmerk auf den Schutz des Freiraumes und die Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur zu legen. Neue Standorte für die genannten Einrichtungen sind in oder angrenzend an festgelegte Siedlungsbereiche zu entwickeln. Bereits bestehende, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene und durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen können ausnahmsweise angemessen weiterentwickelt werden. Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum können Bauflächen und -gebiete für touristische Einrichtungen festgesetzt bzw. dargestellt werden, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Den regionalplanerischen Festlegungen liegen die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zugrunde, die auch für nachgeordnete, fachrechtliche Verfahren unmittelbar anzuwenden sind.

3.2-1 Grundsatz – Sicherung der überregionalen Freizeit- und Erholungsfunktion

G
3.2-1

Die überregionale Freizeit- und Erholungsfunktion soll gesichert und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Nutzungen sollen mit dem Anspruch der erholungssuchenden Bevölkerung an die Landschaft als Regenerationsraum in Einklang gebracht werden. Dabei sollen die naturräumlichen Qualitäten des Raumes und der Charakter der Kulturlandschaft durch die Erholungsnutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

G 3.2-2

3.2-2 Grundsatz – Sicherung und Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Neue raumbedeutsame Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sollen sich in das bestehende Orts- und Landschaftsbild einfügen und seinem grundlegenden Charakter entsprechen.

Z 3.2-3

3.2-3 Ziel – Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (Erholung)

ASB-Z (Erholung) dienen den in der Zweckbindung benannten Funktionen. Planungen und Maßnahmen, die der Zweckbindung widersprechen, sind ausgeschlossen.

Zweckbindungen:

| Seilersee (Iserlohn)

Das Areal rund um den Seilersee dient der Tageserholung und der spiel- und sportorientierten Freizeitgestaltung.

| Schloss Wocklum (Balve)

Das Schloss Wocklum mit seiner unmittelbaren Umgebung dient der Sicherung und Fortentwicklung der bestehenden Reitsport- und Freizeitanlage.

| Freizeiteinrichtungen an Bigge- und Listersee

Die Freizeiteinrichtungen an Bigge- und Listersee dienen der wasserorientierten Tages-, Wochenend- und Ferienerholung.

| Campingplatz am Hof Biggen (Attendorn)

Der Campingplatz am Hof Biggen dient der Wochenend- und Ferienerholung im Sinne des Campings.

| Elspe Festival-Gelände (Lennestadt)

Das Elspe Festival-Gelände dient der Sicherung und Fortentwicklung des Show- und Festivalparks sowie unmittelbar damit in Zusammenhang stehender Nutzungen.

| Panorama-Park Sauerland Wildpark (Kirchhundem)

Der Panorama-Park Sauerland Wildpark dient freizeit- und vergnügungsorientierten Einrichtungen für die Tageserholung.

3.2-4 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Erholung)

Z
3.2-4

Die folgenden Freiraum-Z (Erholung) sind für großflächige Freizeit- anlagen vorgesehen, die überwiegend nicht durch bauliche Anlagen geprägt sind. Die freizeitorientierten Nutzungen haben die Ziele für die überlagernden Freiraumfunktionen zu beachten.

Zweckbindungen:

| **Panorama-Park Sauerland Wildpark (Kirchhundem)**

Der Bereich dient der freiraumorientierten Tageserholung. Bauliche Anlagen sind in untergeordnetem Maße zulässig, sofern sie in funktionalem Zusammenhang mit der Nutzung als Wildpark stehen und in umwelt- und freiraumschonender Form errichtet werden.

| **Wisent-Wildnis am Rothaarsteig**

Der Bereich dient der freiraumorientierten Tageserholung und Umweltbildung. Bauliche Anlagen sind in untergeordnetem Maße zulässig, sofern sie in funktionalem Zusammenhang mit Nutzungen zum Zwecke der Umweltbildung stehen und umwelt- und freiraumschonender Form errichtet werden.

ERLÄUTERUNGEN:

Zu 3.2-1 Grundsatz – Sicherung der überregionalen Freizeit- und Erholungsfunktion

Die Qualität des Planungsraumes als Freizeit- und Erholungsgebiet beruht insbesondere auf den naturräumlichen Gegebenheiten und den daraus resultierenden Möglichkeiten von naturnaher Erholung und Freizeitaktivitäten in der Natur. Diese Gegebenheiten sind nicht nur die Grundlage für den Tourismus in der Region, sondern auch wichtig für die Lebensqualität der im Planungsraum lebenden Bevölkerung und bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche zu berücksichtigen. Um diese weichen Standortfaktoren für die Zukunft zu sichern, müssen die

Freizeit- und Erholungsnutzungen insbesondere auf die natürlichen Qualitäten des Raumes eingehen und diese berücksichtigen.

Zu 3.2-2 Grundsatz – Sicherung und Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Orts- und Landschaftsbilder sind als identitätsstiftende und imagebildende Faktoren von besonderer Bedeutung für den Tourismus. Daher sollen raumbedeutsame Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus, die sich in der Regel an Standorten mit einem hohen touristischen Potenzial ansiedeln, diesen Faktoren Rechnung tragen. Insbesondere sind die kleinräumige und abwechslungsreiche Siedlungsstruktur sowie die topografische Prägung der Region zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege teilt den Planungsraum in Landschaftsbildeinheiten ein und bewertet diese hinsichtlich der Faktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Für jede Landschaftsbildeinheit nimmt der Fachbeitrag eine Beschreibung vor und formuliert je nach Ausprägung Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes. Hier finden sich auch speziell auf das Ortsbild bezogene Empfehlungen.

Zu 3.2-3 Ziel – Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (Erholung)

ASB-Z (Erholung) bleiben aufgrund spezifischer Nutzungen, ihrer besonderen räumlichen Lage, wegen besonderer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich den benannten baulich geprägten Nutzungen vorbehalten.

Zweckgebundene ASB sind von der Bedarfsprüfung gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW ausgenommen.

Seilersee (Iserlohn)

Der Seilersee – amtlich Callerbachtalsperre – hat eine regionale Bedeutung für die Nah- und Tageserholung. Den Seilersee zeichnen seine umfangreichen Spiel- und Sportangebote und das weitläufige barrierefreie Wegenetz aus. Spielangebote umfassen hierbei keine Angebote, die unter den Sammelbegriff des Glückspiels zu subsumieren sind.

Schloss Wocklum (Balve)

Die Freizeitanlage Schloss Wocklum in Balve hat sich als Ort für den Reitsport und andere vor allem kulturelle Veranstaltungen etabliert. Die

Zweckbestimmung beschreibt eine Anlage für die Tageserholung. Bau und Betrieb der gesamten Anlage haben die prägenden und wertbestimmenden Merkmale der historisch geprägten Kulturlandschaft zu betrachten.

Freizeiteinrichtungen an Bigge- und Listersee

Der zweckgebundene ASB „Freizeiteinrichtungen an Bigge- und Listersee“ setzt sich aus den vier Standorten

- | Heiligenberg / Windebruch (Meinerzhagen),
- | Waldenburger Bucht (Attendorn),
- | dem zweigeteilten Standort Wörmge (Attendorn) und Kalberschnacke (Drolshagen) sowie
- | Sonderner Kopf (Olpe)

zusammen.

Überwiegend baulich geprägte touristische Anlagen für die wasserorientierte Tages-, Wochenend- und Ferienerholung an Bigge- und Listersee sind in den zweckgebundenen ASB räumlich zu konzentrieren.

Campingplatz am Hof Biggen (Attendorn)

Der Campingplatz Hof Biggen ist ein durch bauliche Anlagen im Sinne des Campings geprägter Bereich und ist entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

Elspe Festival-Gelände (Lennestadt)

Das Elspe Festival-Gelände umfasst die in Verbindung mit der Freilichtbühne stehenden Anlagen. Hierunter sind der überdachte Zuschauer-raum, die Veranstaltungshalle, Gastronomieangebote, Parkplätze und weitere Nebeneinrichtungen zu fassen. Eine Unterbringung der Artist*innen des Show- und Festivalparks auf dem Elspe Festival-Gelände ist für den Zeitraum der jeweiligen Show- und Festivalaktivität möglich.

Panorama-Park Sauerland Wildpark (Kirchhudem)

Der Panorama-Park Sauerland Wildpark ist – entsprechend seiner konzeptionellen Ausrichtung – teils als ASB-Z (Erholung) und teils als

Freiraum-Z (Erholung) festgelegt. Der als ASB-Z (Erholung) festgelegte Teilbereich umfasst die baulichen Anlagen für die Freizeit- und Erholungsnutzung und ist entsprechend zu sichern.

Zu 3.2-4 Ziel – Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Erholung)

Freiraum-Z (Erholung) bleiben aufgrund spezifischer Nutzungen, ihrer besonderen räumlichen Lage, wegen besonderer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich den benannten Nutzungen vorbehalten.

Panorama-Park Sauerland Wildpark (Kirchhudem)

Der Panorama-Park Sauerland Wildpark ist – entsprechend seiner konzeptionellen Ausrichtung – teils als ASB-Z (Erholung) und teils als Freiraum-Z (Erholung) festgelegt. Der als Freiraum-Z (Erholung) festgelegte Teilbereich umfasst die zum Panoramapark gehörenden Wildgehege und ist entsprechend zu sichern.

Wisent-Wildnis am Rothaarsteig

Die Wisent-Wildnis am Rothaarsteig ist als Freiraum-Z (Erholung) festgelegt. Die Festlegung dient der regionalplanerischen Sicherung der vorhandenen genehmigten Nutzungen, die eine raumordnerische Bedeutung erlangt haben. Dabei handelt es sich um das durch einen Zaun begrenzte Wisent-Gehege und den damit in funktionalem Zusammenhang stehenden Nebenanlagen zum Zwecke der Umweltbildung und der zugehörigen Verwaltung.

Der Freiraum-Z (Erholung) überlagert Waldbereiche und das BSN „Schanze-Rothaarkamm am Grenzweg“. Bei der Umsetzung des Freiraum-Z (Erholung) sind diese Ziele entsprechend zu beachten.